

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

No. 7.

Sonnabend, den 20. Februar

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Debser, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. L. E. n. s. B. a. h. n. e. r in Siegmars und Kaufmann E. m. i. l. W. i. n. t. e. r in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Corpusszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Volkssbibliothek zu Reichenbrand.

Die im Besitze der Gemeinde Reichenbrand befindliche Volkssbibliothek, z. B. 850 Bände, wird der Einwohnerschaft zu fleißiger Benutzung angelegentlichst empfohlen.

Die **Bücherausgabe** erfolgt im **Schulhausanbau**

Sonntags von 11—12 Uhr

und **Mittwochs** von 12—1 Uhr.

An **Lesegeldern** sind im voraus zu entrichten:

für kleine Bücher 3 Pfg. pro Woche

große 5 " "

Reichenbrand, den 19. Februar 1904. " "

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht und zur strengen Beachtung derselben, behufs Vermeidung von Strafen, aufgefordert.

Rabenstein, am 18. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Verordnung.

die Namensangabe Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betr., vom 21. Mai 1897.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung,

daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft. Dresden, am 21. Mai 1897.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Bodel.

Gersdorf.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur strengen Beachtung und Vermeidung von Bestrafungen hiermit **ernent** in Erinnerung gebracht.

Rabenstein, den 19. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Nachdem Klagen darüber laut geworden sind, daß einzelne Fleischer die bei der Ausübung des Fleischererwerbes benötigten Kessel auch zu anderen Zwecken, insbesondere auch als Waschkessel verwendeten oder verwenden ließen, sieht sich die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör ihres Bezirksausschusses veranlaßt, dieses ekelhafte und unter Umständen gesundheitswidrige Verfahren aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen hierdurch zu verbieten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Chemnitz, den 23. Dezember 1897.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Rumpelt.

Sitzung

des Gemeinderats zu Siegmars

am 5. Februar 1904.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Klinger.

Man nimmt Kenntnis 1.) von der Genehmigung des Kultus-Ministeriums zur Uebernahme der Frigaud-Stiftung durch die Gemeinde und 2.) von der Genehmigung des von hier aus aufgestellten Wertzuwachssteuerregulativs durch die Aufsichtsbehörde.

Ferner nimmt man Kenntnis von der vorliegenden Abrechnung zur Wasserleitung. Eine Ueberschreitung des Voranschlags hat sich nicht erforderlich gemacht. Die vom Sparkassen-Ausschuß beschlossenen Darlehensbewilligungen werden gutgeheißen.

An die Aufstellung einer Bauordnung will man herangehen, sobald die Planung für die Bebauung unseres Ortes festgelegt ist.

Die vorliegenden Gesuche um Abgabe von elektrischem Strom werden genehmigt.

Hierauf erledigt man die eingegangenen Steuer-Reklamationen.

Zum Schlusse finden die vorliegenden Zeichnungen zu 2 Neubauten dem Vorschlage des Bauausschusses entsprechend Genehmigung.

Sitzung

des Gemeinderats zu Rabenstein

am 16. Februar 1904.

1.) werden einige Armeisachen durch Bewilligung der beantragten Unterstützungen erledigt, bez. Zwangsmahnahmen beschlossen;

2.) von den durch die königliche Amtshauptmannschaft anher gelangten Aussagen des Zugauer Spar- und Bauvereins wird Kenntnis genommen, die Sache jedoch bis nach den noch weiter anzustellenden Erörterungen vertagt;

3.) ebenso nimmt man Kenntnis von den Jahresberichten der Brüderanstalt und dem Rettungshaufe

Morigburg, sowie des Frauenheims Tobiasmühle und der Errichtung eines Mädchenfürsorgeheims in Hartau;

4.) genehmigt man die aufgestellten Bauvorschriften zu dem Bebauungsplan der „Pelzmühlenstraße“, deren unterschriftliche Vollziehung und Absendung an die Aufsichtsbehörde;

5.) erklärt der Gemeinderat sein Einverständnis mit dem von Herrn Färbereibesitzer E. d. n. e. r über das Gelände nördlich der Haltestelle Rabenstein neu aufgestellten Bebauungsplan und den diesbezüglichen Nachtrag zu den betreffenden Bauvorschriften;

6.) wird die Aufsicht über einen Straßeneubau dem Bauausschuß übertragen und eine Kaution zurückzahlen beschlossen, sobald der Bauausschuß die ordnungsmäßige Herstellung der Fußweganlage besunden hat;

7.) beschließt man einen Nachtrag zu § 23 des Gemeindevorstandsregulativs zu errichten;

8.) werden zwei gestellte Kosten- u. Forderungen abgelehnt;

9.) von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und einem Bericht des Nahrungsmittelchemikers Dr. Kallir wird Kenntnis genommen.

Ortsverein Rabenstein.

Am 31. Dezember v. Js. konnte der Ortsverein auf eine halbjährige Tätigkeit der von demselben für die Gemeinde-Krankenpflege angestellten Schwester zurückblicken. Nicht weniger als 998 Pflegen bezw. Besuche sowie 2 Nachtwachen, und zwar **ausgeschlossen bei minder bemittelten, von jeder Zahlung befreiten Einwohnern** waren in dieser Zeit erforderlich. Welch eine Wohltat den ärmeren Ortsangehörigen damit erwiesen worden ist, dies zu schätzen, überlassen wir vornehmlich denjenigen, welche krank und hilflos waren und die Segnungen einer geordneten Krankenpflege genossen haben, wo so manche schwere Handreichung getan, so manches herzliche Trosteswort gesendet wurde. Jedenfalls wird man

aber auch in anderen Kreisen angesichts obiger Zahlen den Nutzen der Einrichtung nicht zu leugnen vermögen. Ohne Geldunterstützungen lassen sich indessen derartige Werke der Nächstenliebe nicht unterhalten. Wenn auch wegen der schlechten Erwerbsverhältnisse im Orte von einer allgemeinen Sammlung abgesehen werden soll, so bitten wir umso inniger die zu fortlaufenden Beiträgen sich verpflichtet habenden Einwohner, besonders auch da dem Ortsverein als politischem Verein wiederholt jede Unterstützung aus Gemeindegeldern verweigert worden ist, **diese Beträge dem Vorsitzenden des selben, W. Gebauer, baldmöglichst zuzuführen**, denn die Mittel sind, wie die gleichzeitig veröffentlichte Jahres-Rechnung für 1903 der Diakonissenkasse dartut, zusammengeschmolzen und bedürfen dringend der Stärkung. Sollten auch andere mildtätige Einwohner ein Scherlein für die Ärmsten in den Krankenstuben übrig haben und sich zur Unterstützung dieses Liebeswerkes bereit finden, so bittet man, die Spenden ebenfalls dem genannten Ortsvereins-Vorsitzenden, bei dem eine Einzeichnungsliste ausliegt, zu übermitteln.

Bemerkt wird noch ausdrücklich, daß **alle einkommenden Geldbeträge unverzüglich der Diakonissenkasse, die gesondert von der Kasse des Ortsvereins verwaltet wird, zuzuführen.**

Gleichzeitig teilen wir der Einwohnerschaft noch mit, daß an Stelle der am 1. März d. Js. aus dem Dienste des Ortsvereins ausscheidenden Schwester Hedwig vom gleichen Tage ab die Schwester Helene im Pfarrhause Wohnung nehmen und die Krankenpflege im Orte ausüben wird.

Ortsvereinsversammlung zu Siegmars

am 18. Februar 1904 im Schweizerhaus.

Der Vorsitzende eröffnet 9/9 Uhr die Versammlung und wird zunächst über die vorgenommene Revision Bericht erstattet. Auf Vorschlag des Referenten wurden die Rechnungen pro 1902 und 1903 richtig gesprochen und dem Kassierer Entlastung erteilt.